



## **„1. Satzung zur Änderung der Abfuhrsatzung vom 02. Dezember 2002**

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 22. Juni 2004 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **1. § 5 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der Kosten erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen, die der AZV an Dritte nach § 2 Absatz 2 letzter Satz der Abfuhrsatzung zu zahlen hat.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der laufenden Kosten werden monatliche Abschlagsrechnungen gestellt. Die Ermittlung und Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages erfolgt zeitnah nach Beendigung des Geschäftsjahres.

In Absatz 3 werden die Worte „mit der vorstehenden Gebühr“ durch die Worte „mit den vorstehenden Regelungen“ ersetzt.

#### **2. § 6 wird ersatzlos gestrichen.**

#### **3. § 7 wird wie folgt geändert:**

In der Überschrift wird das Wort „Gebührenpflicht“ durch das Wort „Kostenerstattung“ ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort „Gebührenpflicht“ durch das Wort „Kostenerstattung“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Gebühren nach § 6“ durch „zu zahlenden Betrag“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gebührenbescheid“ durch das Wort „Zahlungsaufforderung“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.“

Hetlingen, 22. Juni 2004

Abwasser-Zweckverband Pinneberg  
gez. Der Verbandsvorsteher